



Stadtteilmarketing Hemelingen e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Stadtteilmarketing Hemelingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient dem Zweck, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Stadtteils Hemelingen mit seinen Ortsteilen Arbergen, Hastedt, Hemelingen, Mahndorf und Sebaldsbrück zu fördern.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch

- Marketingaktivitäten zur Stärkung und Entwicklung der wirtschaftlichen Struktur im Stadtteil,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Vermarktung der Standortvorteile Hemelingsens,
- soziale und kulturelle Aktivitäten
- sowie die Zusammenarbeit mit senatorischen Behörden, Institutionen, Körperschaften und Vereinen, zu deren Aufgabe die Unterstützung des Standortes Hemelingen gehört, verwirklicht.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person werden.

(2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten,
- bei natürlichen Personen durch Tod,
- bei juristischen Personen durch Eröffnung, Ablehnung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens oder durch Liquidation bzw. Auflösung,
- durch Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten oder wegen Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Der Ausschluss wird vom Vorstand in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde.

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen; bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts bzw. des Ausschlusses nicht erstattet.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und die Revisoren/Revisorinnen.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das seinen Wohn- oder Geschäftssitz in Hemelingen hat, eine Stimme.

Der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung:

- nimmt den Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie den Bericht der Revisoren/Revisorinnen entgegen,
- entlastet den Vorstand,
- beschließt den Wirtschaftsplan,
- setzt die Mitgliedsbeiträge fest,
- wählt die Mitglieder des Vorstands,
- wählt für die Amtszeit des Vorstands zwei Revisoren/Revisorinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich, per Fax oder per E-Mail einzuberufen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand binnen einer Woche einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

(5) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist hergestellt, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit durch diese Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der durch die anwesenden Mitglieder abgegebenen Stimmen.

(6) Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands auf Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Kassenwart/Kassenwartin,
- bis zu 3 Beisitzer/Beisitzerinnen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl beantragt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, bei seiner/ihrer Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.

(4) Die Aufgabe des Vorstands besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung des Wirtschaftsplans,
- Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Einladung kann mündlich, schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen oder deren Gegenstand für sie einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bedeuten würde.

(6) Über die Beschlüsse des Vorstands wird Protokoll geführt.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; dies gilt nicht bei einer vorzeitigen Amtsniederlegung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.

(9) Männliche und weibliche Mitglieder sollen im Vorstand repräsentiert sein.

(10) Der Vorstand kann Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Geschäfte beschäftigen.

§ 7 Der Beirat

Der Vorstand beruft einen Beirat. Aufgabe des Beirats ist es, den Verein bei der Realisierung des Stadtteilmarketings zu beraten. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Revisoren/Revisorinnen

(1) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die Revisoren/Revisorinnen.

(2) Die Revisoren/Revisorinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Eine Änderung ist als Tagesordnungspunkt in der Einladung anzugeben.

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Auf beabsichtigte Satzungsänderungen ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

(3) Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

(5) Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Stadtteil Hemelingen zu.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gründer gewollt hätten, wenn sie bei der Errichtung der Satzung den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung wurde am 01.03.2018 auf der Mitgliederversammlung neu beschlossen.